

Leistungsvereinbarung

Schuljahr: 2026/27



Die Leistungs- und Verhaltensvereinbarung der Schulpartner am BORG Monsbergergasse legt auf Grundlage des gesetzlichen Rahmens¹ verbindliche Regeln für ein gedeihliches und produktives Zusammenarbeiten am Schulstandort Monsbergergasse sowie in den dislozierten Klassen an der MS Laßnitzhöhe fest. Sie betont wichtige Punkte, um das Unterrichtsziel zu erreichen: die Reifeprüfung.

Dieses Dokument wird regelmäßig überarbeitet, es ist daher jährlich von allen Schulpartnern neu zur Kenntnis zu nehmen und zu unterfertigen. (Diese Version: SGA-Beschluss 01.06.2026)

Voraussetzung für ein erfolgreiches, gemeinsames Arbeiten und Zusammenleben in einem harmonischen Schulklima ist, dass alle an Unterricht und Schule Beteiligten ihre Rechte und Pflichten¹ wahrnehmen und einhalten. Diese Leistungsvereinbarung soll für Eltern und Erziehungsberechtigte, Schüler:innen und Lehrer:innen eine Richtlinie sein, die uns dabei unterstützt, die vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Verhaltensregeln für ALLE Schulpartner:

Wir verstehen uns als inklusive Schulgemeinschaft, die Wert auf ein verantwortungsvolles und positives Miteinander legt. Inklusion bedeutet für uns einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit allen Menschen, unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Religion, (sozialer) Herkunft, Hautfarbe, geistiger und körperlicher Beeinträchtigung, äußerem Erscheinungsbild und individuellen Lernvoraussetzungen. Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um, respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen. Diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat wird nicht geduldet. Wir reagieren angemessen darauf und melden es einer Lehrperson oder der Direktion.

Wir achten auf größtmögliche Sicherheit in allen Bereichen und gefährden weder uns selbst noch andere.

A. Wir Schüler:innen...

1. arbeiten eigenverantwortlich, selbständig und konsequent an der Erreichung unserer Ziele
2. kommen pünktlich in den Unterricht
3. bringen alle nötigen Materialien für den Unterrichtstag mit
4. melden es nach 10 Minuten im Sekretariat, wenn die Lehrperson nicht in die Klasse gekommen ist
5. beteiligen uns am Unterricht und stören weder Lehrpersonen noch Mitschüler:innen
6. erfüllen Arbeitsaufträge sorgfältig und befolgen die Anordnungen der Lehrpersonen
7. geben das Mobiltelefon vor Beginn jeder Stunde unaufgefordert in die „Handygarage“ oder in die geschlossene Schultasche und lassen es dort, außer die Lehrperson fordert uns auf, es im Unterricht zu verwenden
8. schließen am Beginn jeder Unterrichtsstunde unsere Bildschirmgeräte (Laptop, Tablet) und öffnen sie erst wieder, wenn es für den Unterricht (Mitschrift, Lehrbuch etc.) erforderlich ist
9. geben bei Prüfungen alle Handys und alle technischen Hilfsmittel, mit denen geschummelt werden könnte, bei der Lehrperson ab
10. lassen es zu, dass vor Prüfungen fallweise berührungslose Metallscanner zum Einsatz kommen
11. nehmen verlässlich am Förderunterricht teil, wenn wir uns dafür angemeldet haben
12. bemühen uns, Konflikte fair und ruhig zu lösen, verzichten auf jede Form von körperlicher oder psychischer Gewaltausübung und schauen nicht weg, wenn andere verletzt werden
13. behandeln das Eigentum anderer mit besonderer Sorgfalt
14. behandeln sämtliche Anlagen und Einrichtungen der Schule schonend und halten sie rein
15. melden es sofort im Sekretariat, wenn wir Beschädigungen oder Verschmutzungen auf dem Schulareal bemerken
16. bringen keine illegalen Drogen in die Schule mit, ebenso keine gefährlichen, waffenähnlichen oder auf sonstige Weise angsteinflößenden Gegenstände
17. beachten das absolute Verbot, auf dem Schulgelände alkohol- oder nikotinhaltige Produkte zu konsumieren und

¹ Vgl. Schulordnung, BGBl. Nr.126/2024 und SchUG §43 bis 50

vermeiden jede Form von Raucherzeugung oder offenem Feuer

18. Verwenden für unsere einspurigen Fahrzeuge ausschließlich die vorgesehenen Abstellplätze und bewegen uns rund um die Schule damit langsam, vorsichtig und ohne unnötig Lärm zu erzeugen.

Eigenberechtigte Schüler:innen übernehmen sinngemäß auch die Verpflichtungen der Eltern/Erziehungsberechtigten (Siehe Kapitel C.). Eltern/Erziehungsberechtigte von eigenberechtigten Schüler:innen werden bis auf Widerruf weiterhin über schulische Angelegenheiten informiert.

B. Wir Lehrpersonen...

1. fördern eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten durch eine moderne und abwechslungsreiche Unterrichtsgestaltung
2. bemühen uns um ein gutes Unterrichtsklima, einen respektvollen Umgang und ein positives Verhältnis zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schüler:innen
3. achten auf die Einhaltung von Regeln und Vereinbarungen, tragen Fehlverhalten in das Klassenbuch ein und/ oder melden es dem Klassenvorstand
4. übermitteln zu Beginn des Unterrichtsjahres einen Überblick über den Lernstoff und ein Leistungsbeurteilungskonzept
5. sind pünktlich im Unterricht
6. holen uns regelmäßig Feedback von den Schüler:innen
7. führen das Klassenbuch gewissenhaft
8. bieten gezielten Förderunterricht an

Wir informieren die Eltern und Erziehungsberechtigten ...

1. auf Anfrage über den Lernerfolg
2. bei Gefährdung des positiven Schulabschlusses
3. bei Konflikten und Verhaltensauffälligkeiten
4. bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder häufigem Zuspätkommen
5. über Schulveranstaltungen (Zeitrahmen, Ort, Treffpunkt, Kosten)
6. bei Unfällen

Wir stehen für Auskünfte zur Verfügung ...

- per E-Mail
- während der Sprechstunden auch telefonisch oder online
- am Elternsprechtag
- in Ausnahmefällen auch außerhalb der Sprechstunden nach Terminvereinbarung

C. Wir Eltern und Erziehungsberechtigte...

1. unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
2. motivieren unsere Kinder, ihre Aufgaben verlässlich und gewissenhaft zu erfüllen
3. fördern die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit unserer Kinder
4. stehen der Schule und deren Vertreter:innen wohlwollend und respektvoll gegenüber
5. achten auf einen regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch
6. übermitteln bei Abwesenheit vom Unterricht unverzüglich eine Entschuldigung an KV oder Sekretariat
7. suchen um Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen rechtzeitig im Vorhinein schriftlich an (Freistellung für 1 Tag und für eine „Schnupperlehre“ beim KV, für mehrere Tage bei der Schulleitung)
8. beantragen eine Turnbefreiung auf längere Zeit schriftlich beim schulärztlichen Team
9. informieren uns regelmäßig über den Leistungsfortschritt
10. reagieren auf Gesprächseinladungen, nehmen Kontakt auf und halten vereinbarte Gesprächstermine ein
11. beachten Mitteilungen der Schule
12. suchen bei Problemen zuerst den Dialog mit der betreffenden Lehrperson, dann falls nötig mit dem Klassenvorstand und erst, wenn das Problem nicht anders lösbar ist, mit der Direktion.
13. melden unser Kind verbindlich zum Förderunterricht an (oder ab)

14. geben jede Änderung der persönlichen Daten der Schule sofort bekannt
15. bezahlen und überweisen notwendige Geldbeträge rechtzeitig
16. übernehmen die Haftung für mutwillig beschädigtes Schuleigentum
17. verpflichten uns, auf (diskriminierendes) Fehlverhalten unseres Kindes in der Schule zu reagieren und treffen bei Verstößen gegen die Vereinbarungen gemeinsam mit allen Beteiligten Maßnahmen zur Lösung des Konfliktes.

D. Vorgangsweise bei Fehlverhalten und Regelverstößen

Die Konsequenzen variieren je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens; sie werden von allen Schulpartnern mitgetragen. Wiedergutmachungsmaßnahmen werden von allen Betroffenen gemeinsam beschlossen. Größeres Fehlverhalten wird konsequent ins Klassenbuch eingetragen. Die Klassenbucheinträge werden am Ende des Semesters mit der Klasse besprochen; falls nötig werden danach Maßnahmen vereinbart.

Konsequenzen bei bestimmten Arten des Fehlverhaltens:

1. Häufiges **Zuspätkommen** in den Unterricht:
 - a) Eintragung im Klassenbuch und Ermahnung durch den Klassenvorstand
 - b) Information an die Eltern/Erziehungsberechtigten
 - c) Nachholen versäumter Pflichten unter Aufsicht in der Schule
2. Unerlaubte Verwendung des **Handys** während des Unterrichts:
 - a) Beim 1. Mal: Abnahme und Aufbewahrung im Sekretariat, Rückgabe am Ende des Schultages
 - b) Beim 2. Mal: Abnahme und Rückgabe frühestens am Ende der 7. Stunde, zusätzlich Eintragung in das Klassenbuch (mit möglichen Konsequenzen für die Verhaltensnote)
 - c) Beim 3. Mal: Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, Abnahme des Handys und Rückgabe nur an Eltern/Erziehungsberechtigte oder deren Bevollmächtigte während der Öffnungszeiten des Sekretariats
3. **Beleidigung, Diskriminierung, Bullying** (verbale/seelische Gewalt):
 - a) Beim 1. Mal: Entschuldigung und Wiedergutmachung in Absprache mit den Betroffenen
 - b) Im Wiederholungsfall: zusätzlich Gespräch mit KV, Eintragung ins Klassenbuch
 - c) In schweren Fällen: Gespräch in der Direktion (mit Eltern/ Erziehungsberechtigten und Schulpsychologin), Auswirkung auf die Verhaltensnote, Ausschluss von Schulveranstaltungen
4. Konsum von **legalen Drogen** (Nikotinprodukte, Alkohol):
 - a) Beim 1. Mal: Klassenbucheintragung, Verständigung der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - b) Im Wiederholungsfall: Ausschluss von Schulveranstaltungen, Auswirkung auf die Verhaltensnote
5. Konsum von **illegalen Drogen**:
 - a) Aufforderung zur Zusammenarbeit mit Schulärztinnen und Hilfseinrichtungen (= Verfahren nach §13 Suchtmittelgesetz – keine Verständigung der Behörden notwendig)
 - b) Bei Verweigern der Kooperation (Drogentests und Beratungen): Anzeige bei der Polizei, Ausschluss von Schulveranstaltungen und Auswirkung auf die Verhaltensnote
6. **Mitbringen von Drogen** oder gefährlichen Gegenständen an die Schule:

Abnahme; Information der Eltern/ Erziehungsberechtigten, Rückgabe nur an diese.
7. Mutwillige **Beschädigungen**:
 - a) Wiedergutmachung (Übernahme der Kosten für Reinigung, Reparatur oder Ersatz) und Entschuldigung bei allen, für die die Beschädigung negative Auswirkungen hatte
 - b) In schweren Fällen: Zusätzlich Klassenbucheintragung, Auswirkung auf die Verhaltensnote, Information der Eltern/ Erziehungsberechtigten, Gespräch in der Direktion im Beisein der Erziehungsberechtigten /Eltern
8. **Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht**:

Hinweis: „Unentschuldig“ sind all jene Schulstunden, für die keine Rechtfertigung mit einer der im Schulunterrichtsgesetz (§45) festgelegten Begründungen vorliegt. Diese sind: Krankheit (auch psychische Erkrankungen), Arztbesuche (mit Bestätigung), dringende Amtswege und „außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers“. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Dieses ist binnen 5 Tagen abzugeben, ansonsten gelten die Stunden als unentschuldig. Entschuldigungen sind grundsätzlich „ohne Aufschub“ abzugeben.

- a) Bei verspäteter Abgabe von Entschuldigungen (mehr als 1 Woche später): Zurechtweisung durch Lehrperson oder KV, im Wiederholungsfall Info-SMS oder E-Mail an die Eltern/ Erziehungsberechtigten. Wenn die Eltern über längere Zeit nicht reagieren, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt des Wohnbezirks.
- b) ab 15 unentschuldigten Fehlstunden:
Behrendes Gespräch mit dem Klassenvorstand, Information an die Eltern/ Erziehungsberechtigten, Verhaltensnote nicht besser als „zufriedenstellend“.
- c) ab 25 unentschuldigten Fehlstunden:
Androhung auf Ausschluss von der Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen, Verständigung der Direktion, Verhaltensnote „wenig zufriedenstellend“ wird beantragt, es wird keine Schulbesuchsbestätigung mehr ausgestellt, solange die Stunden offen sind
- d) ab 30 unentschuldigten Fehlstunden:
Einladung zu einem behrenden Gespräch in der Direktion (mit Eltern/ Erziehungsberechtigten).
Wird der Einladung zum Gespräch nicht binnen 5 Tagen nachgekommen, kann die Direktion eine Abmeldung vornehmen

Konsequenzen bei allgemeinem Fehlverhalten (Störung des Unterrichts und des Zusammenlebens)

Stufe 1:

- Schüler:in wird zurechtgewiesen
- Falls trotz Zurechtweisung keine Besserung eintritt: vorübergehender kurzer Ausschluss vom Unterricht mit Meldung in der Direktion (Time-out-Phase)
- Beratendes Gespräch (Lehrperson, KV, Kinderschutzteam)
- Mitteilung an die Eltern/ Erziehungsberechtigten
- Entschuldigung bei Mitschüler:innen und deren Eltern/Erziehungsberechtigte und/oder der betroffenen Lehrperson
- Wiedergutmachung in Absprache mit den durch das Verhalten beeinträchtigten Personen, z.B. Klassenordnerdienst, Aufräumdienst oder andere Dienste an der Klassengemeinschaft
- Erledigung von Arbeiten für die Schulgemeinschaft

Stufe 2:

- Schüler:in wird durch Lehrperson/ KV verwahrt, Konsequenzen werden angekündigt bzw. vereinbart
- Wiedergutmachung in Absprache mit den durch das Verhalten beeinträchtigten Personen, zusätzlich persönliche Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten (Verfassen eines Reflexionsschreibens, Gespräche mit Schulpsychologin und Mitgliedern des Kinderschutzteams)

Stufe 3:

- Verwarnung durch die Direktion in Anwesenheit der Eltern/ Erziehungsberechtigten
- Intensivierung und Verlängerung der Maßnahmen von Stufe 2
- Ausschluss von schulbezogenen Veranstaltungen und Schulveranstaltungen, falls das Verhalten andere gefährden oder negativ beeinflussen kann
- Versetzung in eine Parallelklasse (SchUG §47 Abs.2)
- Bei akut gefährdendem Verhalten: Antrag auf Suspendierung bzw. auf Schulausschluss (SchUG §49 Abs.2), Betreuungsübernahme durch die Bildungsdirektion (Kriseninterventionsteam)

E. Konsequenzen bei schwerem Fehlverhalten (z.B. körperliche oder verbale Gewalt, Drohungen)

- Klären des Sachverhalts durch die Lehrperson, Klassenbucheintragung
- Täter:in/ Auslöser:in des Vorfalles wird in Begleitung in die Direktion geschickt
- Dort Bericht an den Direktor; Schüler:in muss einen Reflexionsbericht schreiben
- Mögliche weitere Schritte: Abholung durch die Eltern, Krisengespräche, Meldung an die Bildungsdirektion
- Die Schule behält sich vor, schwere Fälle von Gewaltandrohung oder Cybermobbing zur Anzeige zu bringen